

## BSG-Urteil: Nicht jeder Kontrollverlust ist ein nach der DSGVO ersatzfähiger Schaden

*Im September durfte sich auch das Bundessozialgericht (BSG) mit den Voraussetzungen des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO beschäftigen. Dass auch der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen Schaden darstellen kann, ist spätestens seit einer EuGH-Entscheidung aus Dezember 2023 kein Geheimnis mehr. Neu nach der Entscheidung des BSG ist aber, dass dieser Kontrollverlust nicht schon dann gegeben ist, wenn bloß verspätet Auskunft über eine Datenverarbeitung erteilt wird. In diesem Fall muss eine begründete Befürchtung für einen Datenmissbrauch bestehen.*

Schadensersatzklagen nach Art. 82 DSGVO werden mehr und mehr zum „Daily Business“ der deutschen Gerichte. Die Voraussetzungen, um hiermit Erfolg zu haben, wirken auf den ersten Blick eher gering. Die Vorschrift fordert ausdrücklich nur einen DSGVO-Verstoß und einen daraus resultierenden Schaden der betroffenen Person. Diese unkonkrete Formulierung macht es immer wieder erforderlich, dass sich Gerichte mit den Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO im Detail auseinandersetzen.

### **Klage wegen verspäteter Auskunft**

Ende September befasste sich das BSG mit einem Fall, in dem Schadensersatz wegen einer verspäteten Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO verlangt wurde ([Urteil vom 24.09.2024, Az. B 7 AS 15/23 R](#)).

Der Kläger bezog mehrere Jahre lang Arbeitslosengeld vom Jobcenter. Im Juli 2019 forderte er dort Auskunft über seine verarbeiteten, personenbezogenen Daten. Diese Auskunft erhielt der Kläger erst nach mehreren Aufforderungen im Februar 2020. Die Frist für die Auskunftserteilung beträgt in der Regel maximal einen Monat. Das Jobcenter hatte diese hier deutlich überschritten. Der Kläger behauptete, während der Wartezeit auf seine Auskunft die Kontrolle über

seine personenbezogenen Daten verloren zu haben. Diesen Kontrollverlust wolle er als immateriellen Schaden nach Art. 82 DSGVO ersetzt bekommen.

### **Kontrollverlust als Schaden**

Dass ein Kontrollverlust über die eigenen personenbezogenen Daten einen Schaden begründen kann, wurde bereits mehrfach gerichtlich bestätigt (siehe dazu bereits unsere Beiträge aus [Oktober 2024](#) und [Dezember 2023](#)). Im vorliegenden Fall lag die entscheidende Frage jedoch darin, ob hier überhaupt ein Kontrollverlust des Klägers vorlag. Das hat das BSG im Ergebnis verneint.

Um einen ersatzfähigen Schaden annehmen zu können, reicht ein bloßer Verstoß gegen eine Vorgabe aus der DSGVO noch nicht aus. Es muss irgendein – materieller oder immaterieller – Schaden tatsächlich eingetreten sein. Dabei gibt es keine Erheblichkeitsschwelle, die überschritten werden muss. Der Kläger muss den Schaden jedoch beweisen.

### **Nur bei begründeter Befürchtung des Datenmissbrauchs**

Zwar ist der Kontrollverlust über personenbezogene Daten grundsätzlich geeignet, einen ersatzfähigen Schaden zu begründen. Für das Vorliegen des Kontrollverlusts genügt jedoch nicht schon jede Ungewissheit über den Verbleib der eigenen personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zeitraum. Das BSG hat klargestellt, dass ein Kontrollverlust nur dann anzunehmen ist, wenn „die betroffene Person die begründete Befürchtung hegt, dass einige ihrer personenbezogenen Daten künftig von Dritten weiterverbreitet oder missbräuchlich verwendet werden“ ([Rn. 31](#)). Das rein hypothetische Risiko für einen Datenmissbrauch kann nicht als ausreichend angesehen werden. Mehr als dieses hypothetische Risiko konnte hier allerdings nicht festgestellt werden und wurde auch nicht vom Kläger vorgebracht. Zwar hatte der Kläger über mehrere Monate keine Auskunft über seine Daten erhalten. In dieser Zeit befanden sich die Daten jedoch beim Jobcenter und es gab kein konkretes Risiko einer missbräuchlichen Verwendung. Die bloße verspätete Auskunft führt für sich genommen noch nicht zu einem Kontrollverlust.

Das Urteil verdeutlicht also: Es bedarf im Einzelfall konkreter Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Kontrollverlust. Andernfalls wäre der Schadensersatzanspruch bei jeglicher Ungewissheit über

den aktuellen Verbleib der eigenen personenbezogenen Daten oder in jedem Fall verspäteter Auskunftserteilung begründet. Dies würde selbst angesichts des hohen Schutzniveaus in Bezug auf personenbezogene Daten in der EU über das Ziel hinausschießen. Und dieses Ergebnis hat auch nach der BGH-Entscheidung im Scraping-Komplex noch Bestand, denn dort sind die Anforderungen an den Schadensnachweis nur für den Fall gesenkt, in dem es tatsächlich zu einem Kontrollverlust gekommen ist. Mehr dazu besprechen wir in unserem Webinar am 12.12.2024, zu dem Sie [hier](#) weitere Informationen finden!



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49 221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49 221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.  
+49 221 65065-337  
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner  
+49 221 65065-465  
rebecca.mossner@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de